

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.919.714

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17411/J-NR/2023 betreffend Fleckerlteppich SPF, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 20. Dezember 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Die Ergebnisse des Abschlussberichts zur „Evaluierung der Vergabepraxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) in Österreich“ zeigen eine hohe Zufriedenheit der Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Verfahren und der Gutachtenerstellung im Rahmen des Verfahrens sowie mit den gesetzten Fördermaßnahmen und der bescheidmäßig festgesetzten Schule (Sonderschule und inklusive Klassen).

91,2 % der Eltern/Erziehungsberechtigten waren mit dem Prozess bis zur Antragstellung zufrieden bis sehr zufrieden, nur 8,8 % wenig oder gar nicht zufrieden. Ein ähnlicher Anteil der Eltern/Erziehungsberechtigten zeigte sich auch mit der Antrag- und Gutachtenerstellung zufrieden.

Auch in Bezug auf die getroffenen Fördermaßnahmen herrscht große Zufriedenheit. 95,7 % der Eltern/Erziehungsberechtigten sind sehr zufrieden bis zufrieden.

Über die bescheidmäßig festgestellte Schule (Regelschule bzw. Sonderschule) sind 97,7 % der Erziehungsberechtigten zufrieden bis sehr zufrieden, nur 2,3 % wenig bis gar nicht zufrieden.

Selbstverständlich sind das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Bildungsdirektionen laufend darum bemüht, die Prozesse weiter zu verbessern. Dazu wird das SPF-Verfahren inhaltlich weiterentwickelt und bundesweit vereinheitlicht.

➤ **Teilstudie 1**

Zu Frage 1 (Abschnitt Teilstudie 1):

- *Wie erklären Sie sich die großen Unterschiede zwischen den Zahlen der Studiererhebung und jenen der Schulstatistik in Teilstudie 1?*
- a. Welche Schritte setzt Ihr Ressort diesbezüglich, um eine verbesserte Datenerhebung zu gewährleisten?*

Im Rahmen der Studie wurde eine Zahlendiskrepanz zwischen den vom Institut für Höhere Studien (IHS) erhobenen Daten und jenen der Statistik festgestellt. Für eine Erklärung dieser Differenzen ist eine Ursachenforschung sowie vertiefte Analyse notwendig.

Wesentliche Faktoren für die angesprochenen Unterschiede werden von den Autoren und Autorinnen bereits im Bericht aufgezeigt. Untenstehend wird auf relevante Unterschiede in den Datenbasen eingegangen. Dabei wird auf die Unterschiede zwischen der Datenmeldung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz, welche die Grundlage für die „Schulstatistik“ der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und die „Bildungsevidenz“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellt, und der „ad-hoc Erhebung“ des Autorinnen- und Autoren-Teams eingegangen.

Unterschiede	„BilDok-Daten“	„Ad-hoc Erhebung“
Stichtage	1. Oktober 2021	1. Oktober 2022
Erhebungszeiträume	Herbst 2021	Frühjahr 2023
Definitionen des Status sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF)	vorliegender SPF-Bescheid, nachgetragener SPF-Status im Zuge der Qualitätssicherung der Statistik Austria	vorliegender SPF-Bescheid
Erhebungsmethoden	Datenerhebung auf Basis der Schulverwaltungsapplikationen und manueller Kontrolle durch die Schulleitung	Erhebung an den Bildungsdirektionen
Qualitätssicherungsmaßnahmen	Qualitätskontrolle auf Basis mehrjähriger Daten und gegebenenfalls Nacherfassung/Korrektur auf Schulebene durch Statistik Austria	keine aufwändige Qualitätssicherung

Quelle: BMBWF, Jänner 2024

Im Rahmen der Analyse der festgestellten Datenabweichungen bzw. um einen validen Vergleich zur faktischen Diskrepanz der ad-hoc Erhebung des Autorinnen- und Autoren-Teams und den „BilDok-Daten“ durchzuführen, wurden die aktuelleren „BilDok-Daten“ des Schuljahres 2022/23 herangezogen. Weiters wurde wie im Bericht auf allgemeine Pflichtschulen eingeschränkt, und es erfolgte eine Einschränkung auf jene Kinder, denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf bereits beschieden war oder denen aufgrund ihrer Schulform („Lehrplan“) im Zuge der Qualitätssicherung der Statistik Austria ein solcher nachträglich hinzugefügt wurde.

Dieser Vergleich ergab eine deutliche Verringerung des im Bericht festgehaltenen Unterschiedes. Die absolute Anzahl an Kindern mit SPF auf Basis der „BildDok-Daten“ ergab 27.963 für das Schuljahr 2022/23. Die im Bericht dargestellte Anzahl der ad-hoc Erhebung belief sich auf 26.102. Somit ist die faktische Diskrepanz zwischen den beiden Datenquellen deutlich kleiner als im Bericht dargestellt.

Die Statistik Austria ist gemäß des § 24 Bundesstatistikgesetz 2000 zur „laufenden Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen“ verpflichtet. Für die Planung weiterer Schritte zur Qualitätssicherung des SPF-Merkmales wird der Bericht jedenfalls herangezogen werden.

Zu Frage 2 (Abschnitt Teilstudie 1):

- *Um den tatsächlichen Bedarf an Ressourcen darstellen zu können, muss man die bisher zur Verfügung gestellten Ressourcen mit dem tatsächlichen Bedarf abgleichen.*
- Welche Zahlen fließen nun in die BMBWF-Darstellungen ein?*
 - Bitte stellen Sie einen Vergleich der Schuljahre 2021/22, 2022/23 und 2023/24 bezogen auf die Segregationsquote, die Inklusionsquote sowie die Schüler:innen mit SPF anhand der Zahlen aus den definitiven Stellenplänen dar.*
 - Bitte um separate Darstellung der Entwicklung der Anzahl der Schüler:innen mit einer körperlichen Behinderung, einer Sehbehinderung und einer Hörbehinderung.*

Aus den Datenmeldungen zu den Stellenplänen der allgemein bildenden Pflichtschulen ergeben sich für das Schuljahr 2021/22 bis zum Schuljahr 2023/24 die nachstehenden Werte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) gesamt, von Schülerinnen und Schülern mit SPF an Sonderschulen (SO) sowie von Schülerinnen und Schülern mit SPF an Volksschulen (VS), Mittelschulen (MS) und Polytechnischen Schulen (PTS). Der Anteil der Schülerinnen und Schülern mit SPF an Volksschulen, Mittelschulen und Polytechnischen Schulen wird an der Gesamtzahl der SPF-Schülerinnen und Schüler gemessen.

SPF-Schülerinnen und- Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen, Schuljahr 2021/22				
Bundesland	gesamt	an SO	an VS, MS und PTS	Anteil der Schüler/innen mit SPF an VS, MS und PTS, gemessen an der Gesamtzahl der Schüler/innen mit SPF
Burgenland	648	267	381	58,8%
Kärnten	1.537	254	1.283	83,5%
Niederösterreich	5.367	2.563	2.804	52,2%
Oberösterreich	5.185	1.247	3.938	75,9%
Salzburg	2.541	943	1.598	62,9%
Steiermark	3.273	528	2.745	83,9%
Tirol	1.468	634	834	56,8%

Vorarlberg	1.308	605	703	53,7%
Wien	5.662	2.649	3.013	53,2%
Gesamt	26.989	9.690	17.299	64,1%

Quelle: def. Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen für das jeweilige Schuljahr

SPF-Schülerinnen und -Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen, Schuljahr 2022/23				
Bundesland	gesamt	an SO	an VS, MS und PTS	Anteil der Schüler/innen mit SPF an VS, MS und PTS, gemessen an der Gesamtzahl der Schüler/innen mit SPF
Burgenland	625	280	345	55,2%
Kärnten	1.493	239	1.254	84,0%
Niederösterreich	5.196	2.437	2.759	53,1%
Oberösterreich	5.366	1.273	4.093	76,3%
Salzburg	2.575	997	1.578	61,3%
Steiermark	3.217	497	2.720	84,6%
Tirol	1.332	580	752	56,5%
Vorarlberg	1.213	542	671	55,3%
Wien	5.593	2.612	2.981	53,3%
Gesamt	26.610	9.457	17.153	64,5%

Quelle: def. Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen für das jeweilige Schuljahr

SPF-Schülerinnen und -Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen, Schuljahr 2023/24				
Bundesland	gesamt	an SO	an VS, MS und PTS	Anteil der Schüler/innen mit SPF an VS, MS und PTS, gemessen an der Gesamtzahl der Schüler/innen mit SPF
Burgenland	651	308	343	52,7%
Kärnten	1.521	262	1.259	82,8%
Niederösterreich	5.346	2.538	2.808	52,5%
Oberösterreich	5.625	1.315	4.310	76,6%
Salzburg	2.633	1.033	1.600	60,8%
Steiermark	3.317	632	2.685	80,9%
Tirol	1.363	556	807	59,2%
Vorarlberg	1.248	545	703	56,3%
Wien	5.835	2.687	3.148	54,0%
Gesamt	27.539	9.876	17.663	64,1%

Quelle: def. Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen für das jeweilige Schuljahr

Im Rahmen der Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen sowie im Rahmen der Erfassung der Daten von Schülerinnen und Schülern gemäß Bildungsdokumentationsgesetz erfolgt keine Erfassung von unterschiedlichen

Beeinträchtigungen (körperliche Behinderung, Sehbehinderung und Hörbehinderung). Eine Aufgliederung nach unterschiedlichen Beeinträchtigungen ist deshalb nicht möglich.

Zu Frage 3 (Abschnitt Teilstudie 1):

- *Gab es bisher Gespräche, die Deckelung der Dienstposten von 2,7% zu erhöhen oder aufzuheben?*
- a. Falls ja: Zu welchen Ergebnissen sind Sie gekommen? Wie wird das in der Stellenplanrichtlinie 2024/25 berücksichtigt?*
- b. Falls nein: Warum nicht?*

Der Bund nimmt hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die ihm verfassungsrechtlich übertragenen Kompetenzen im Rahmen der Bewirtschaftung der Landeslehrpersonenstellenpläne wahr. Eine Änderung der Maßzahlen gemäß FAG kommt lediglich den Finanzausgleichspartnern im Rahmen des Finanzausgleichs zu. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung selbst ist nicht Verhandlungspartner im Rahmen des Finanzausgleichs.

Eine Änderung der Zuteilungsparameter in den Stellenplänen für allgemein bildende Pflichtschulen (APS) wurde durch die Finanzausgleichspartner im Rahmen des Finanzausgleichs 2024 nicht vereinbart. Soin wird es in der Stellenplanrichtlinie für allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2024/25 auch zu keiner Änderung der Maßzahlensystematik kommen.

Angemerkt wird, dass es sich bei der Maßzahlensystematik gemäß FAG um ein Bewirtschaftungs- und Berechnungsmodell für die Landeslehrpersonenstellenpläne handelt, welches ein Gesamtsystem darstellt und sich aus einer Mehrzahl an Komponenten zusammensetzt. Bei der Berechnung der Landeslehrpersonenplanstellen für den SPF-Bereich wird die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Unterstufen der AHS und der 9. Schulstufe in den mittleren und höheren Schulen zu Grunde gelegt. Von der jeweiligen Gesamtanzahl dieser Schülerinnen und Schüler wird ein Anteil von 2,7% errechnet. Legt man diesen Anteil von 2,7% der Gesamtschülerinnen- und schülerzahl auf die Schülerinnen- und Schülerzahl an APS um, da sich die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nahezu ausschließlich in diesen Schultypen befinden, so beträgt der Bemessungsprozentsatz tatsächlich 3,65%.

Der Bund stellt den Ländern in Summe 6.922,5 Planstellen für sonderpädagogischen Förderbedarf im Rahmen der Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2023/24 zur Verfügung. Dies entspricht unter Anwendung des Durchschnittskostensatzes einem Budgetvolumen von rund 512,27 Mio. Euro.

Zu Frage 4 (Abschnitt Teilstudie 1) und Frage 9 (Abschnitt Teilstudie 2):

- *Sorgen die Ergebnisse dieser Studie dafür, dass Ihr Ressort den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 im Bildungsteil überarbeiten wird?*

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030 wurde im Rahmen eines breit angelegten partizipativen Prozesses unter Einbindung der Bundesländer erstellt. Dieser aufwändige und mehrmonatige Prozess trug dazu bei, eine hohe Qualität und bundesweite Akzeptanz des Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 zu erzielen.

Insgesamt gibt es im Bildungsteil 50 Maßnahmen in den Bereichen Inklusive Bildung über die gesamte Bildungskette, Elementarpädagogik, Schule, Universität, Hochschulen, Wissenschaft und Forschung und Erwachsenenbildung. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung arbeitet stetig an der Umsetzung der Maßnahmen, einige wurden bereits umgesetzt, viele begonnen. Der Nationale Aktionsplan 2022-2030 sieht auch vor, die Ergebnisse der Studie zur SPF-Vergabepaxis als Grundlage für weitere Handlungsanleitungen zu nützen. Hierfür wurde rasch nach Veröffentlichung der Ergebnisse eine Arbeitsgruppe, welche sich unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsdirektionen, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Inklusionsforscherinnen und Inklusionsforschern zusammensetzt, eingerichtet. Diese Expertinnen und Experten erarbeiten Maßnahmen, um den Ergebnissen der Studie Rechnung zu tragen.

➤ **Teilstudie 2**

Zu Fragen 1 (Abschnitt Teilstudie 2), 4 und 5 (Abschnitt Teilstudie 3):

- *Gab es Gespräche darüber, einen bundeseinheitlichen Sonderschullehrplan auszuarbeiten?*
- a. Falls ja: Zu welchem Ergebnis führten diese Gespräche?
- b. Falls nein: Warum nicht?
- *Wird an einer Novellierung der Sonderschullehrpläne gearbeitet, da die Mehrheit der Schüler: innen, für die diese empfohlen werden, keine Sonderschule besuchen?*
- a. Falls ja: Wie liefen die bisherigen Gespräche diesbezüglich?
- b. Falls nein: Warum nicht?
- *Da die Mehrheit der Schüler:innen, für die Sonderschullehrpläne empfohlen werden, keine Sonderschule besuchen:*
- a. Gibt es Überlegungen, der Sonderschullehrpläne abzuschaffen zugunsten eines vereinheitlichten Lehrplans, ergänzt durch individualisierte Curricula?
- i. Falls ja: Zu welchen Ergebnissen kam man bisher?
- ii. Falls nein: Warum nicht?
- b. Wird an einer Novellierung der Sonderschullehrpläne gearbeitet?
- i. Falls ja: Wie ist der Stand der Gespräche diesbezüglich?
- ii. Falls nein: Warum nicht?

Derzeit sind für den sonderpädagogischen Bereich folgende Lehrpläne bundesweit gültig: Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule, Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, Lehrplan der Sonderschule für gehörlose Kinder, Lehrplan der Sonderschule für blinde Kinder und Lehrplan der Sondererziehungsschule. Aktuell laufende Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030 befassen sich mit der Entwicklung von neuen Lehrplänen für den sonderpädagogischen Bereich, die aus inklusionspädagogischer Perspektive kompetenzorientiertes Lernen ermöglichen. An den Entwürfen wird derzeit gearbeitet.

Zu den Fragen 2, 6 und 8 (Abschnitt Teilstudie 2), Fragen 2, 3 und 6 (Abschnitt Teilstudie 3), Fragen 1-4 (Abschnitt Teilstudie 4):

- *Gab es Gespräche mit den Bundesländern und den Bildungsdirektionen, um den Verfahrensprozess für SPF zu harmonisieren?*
 - a. Falls ja: Wie liefen diese Gespräche?*
 - b. Falls nein: Warum nicht?*
- *Ist geplant, das SPF-Verfahren zu verkürzen bzw. zu beschleunigen?*
 - a. Falls ja, wie? Durch Vereinfachung des Verfahrens oder durch Aufstockung des Personals?*
 - b. Falls nein, warum nicht?*
- *Werden zusätzliche Stellen geschaffen und Ressourcen bereitgestellt, um die Bearbeitungsdauer rund um SPF-Verfahren zu kürzen?*
 - a. Falls ja: Wie viele?*
 - b. Falls nein: Warum nicht?*
- *Warum gibt es keine bundeseinheitlichen und verbindlichen Qualitätskriterien für SPF-Begutachtungsverfahren?*
 - a. Wird derzeit an einer Novellierung für dieses Verfahren gearbeitet?*
 - i. Falls nein: Warum nicht?*
- *Ist man in Gesprächen mit den Bundesländern und Bildungsdirektionen, um österreichweit einheitliche und verbindliche Qualitätskriterien für das SPF-Begutachtungsverfahren zu erarbeiten?*
 - a. Falls ja: Zu welchen Ergebnissen kam man bisher?*
 - b. Falls nein: Warum nicht?*
- *Welche Gespräche gab es in Ihrem Ressort, die in der Teilstudie angesprochenen Widersprüche (Behinderungsverständnis und SPF-Tautologie) aufzulösen und zu welchem Ergebnis ist man gekommen?*
- *Gab es Gespräche in Ihrem Ressort und mit den Bundesländern und Bildungsdirektionen, die Vergabe der Ressourcen transparenter und einheitlicher zu gestalten?*

- a. Falls ja: Zu welchen Ergebnissen kam man bisher?*
- b. Falls nein: Warum nicht?*
- *Gab es Gespräche darüber, zusätzliche Ressourcen bereitzustellen, um eine Nachkontrolle bzw. Evaluierung der SPF-Bescheide bundesweit zu ermöglichen?*
- *Welche Schritte setzt ihr Ministerium in Absprache mit Ländern und Bildungsdirektionen, um das SPF-Verfahren zu optimieren und unnötige bürokratische Hürden abzubauen?*
- *Gab es Gespräche, die Ressourcenverteilung zu flexibilisieren und indexbasiert abzuwickeln?*
 - a. Falls ja: Zu welchem Ergebnis ist man gekommen?*
 - b. Falls nein: Warum nicht?*

Das Rundschreiben „Richtlinien zur Organisation und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung“ wird im Laufe des Jahres 2024 überarbeitet werden. Im Rahmen der im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingesetzten Arbeitsgruppe werden die Ursachen für die bundeslandspezifischen Unterschiede in Bezug auf das SPF-Verfahren beleuchtet, um einen Vorschlag zur Beschleunigung und Vereinheitlichung des Verfahrens zu erarbeiten. Ziel ist es darüber hinaus, das SPF-Verfahren inhaltlich weiterzuentwickeln, indem in einem ersten Schritt ein gemeinsames Verständnis von Sonderpädagogik erarbeitet wird. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind abzuwarten und in Folge die entsprechenden Maßnahmen abzuleiten. Die Ressourcensteuerung wird im Prozess der Weiterentwicklung des SPF-Verfahrens im Rahmen der vorgesehenen Arbeitsgruppe berücksichtigt werden.

Zu Frage 3 (Abschnitt Teilstudie 2):

- *Warum mussten die Kosten des Gutachtens in manchen Fällen von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten getragen werden?*
 - a. Hatten Erziehungsberechtigte in diesen Fällen die Möglichkeit, die Kosten im Nachhinein rückerstattet zu bekommen?*
 - i. Falls ja: Von welcher Stelle wurden die Kosten rückerstattet?*
 - ii. Falls nein: Warum nicht?*
 - b. Gab es Gespräche, diese Kosten und alle weiteren Verfahrensschritte einheitlich von einer Stelle (nach dem Prinzip eines One-Stop-Shops) zu übernehmen?*
 - i. Falls ja: Mit welchem Ergebnis?*
 - ii. Falls nein: Warum nicht?*

Die Entscheidung darüber, welche (u.a. sonderpädagogischen, schul- oder amtsärztlichen, schul- oder klinisch-psychologischen) Gutachten notwendig sind, trifft das verfahrensleitende Organ in der Bildungsdirektion. Die Bildungsdirektion holt im Verfahren zum SPF die erforderlichen Gutachten ein (sonderpädagogisches Gutachten, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten schulpädagogisches Gutachten, evtl. schulärztliches Gutachten bei körperlicher Beeinträchtigung). Diese sind kostenlos. Die

Erziehungsberechtigten können auch andere Gutachten einbringen (z.B. aus dem niedergelassenen klinisch psychologischen Bereich oder aus Ambulatorien). Da die Kinder aufgrund ihrer Beeinträchtigungen häufig seit dem Kleinkindalter in Untersuchung/Behandlung sind, liegen oft Vorgutachten vor. Es ist jedoch keinesfalls verpflichtend, ein externes kostenpflichtiges Gutachten erstellen zu lassen, weshalb es diesbezüglich auch keine Möglichkeit der Refundierung gibt. Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden seitens der Bildungsdirektionen keine spezifischen Fälle mit der Problematik der Kostenerstattung gemeldet.

Zu Frage 4 und 5 (Abschnitt Teilstudie 2):

- *Wie stellt ihr Ressort sicher, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ausreichend über das Prozedere und die Implikationen rund um das SPF-Verfahren informiert werden?*
- *Warum gab es weder freie Schulwahl nach § 8 SchPflG noch eine verpflichtende rechtliche Beratung für Eltern von Kindern mit SPF?*
 - a. Welche Schritte werden nun gesetzt, um sowohl Schüler:innen wie auch Eltern in diese Entscheidungsprozesse einzubeziehen und geltendes Recht einzuhalten?*

Das SPF-Verfahren ist im Rundschreiben „Richtlinien zur Organisation und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung“ präzisiert. In diesem Rundschreiben werden die Schulen angehalten, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit einer Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Dienstes in der Bildungsregion (Schulqualitätsmanagement bzw. Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik - FIDS) zu informieren bzw. die Antragstellerinnen und Antragsteller auf dieses Angebot hinzuweisen. Die Beratung im Sinne des § 8a Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 idGF hat darauf Bedacht zu nehmen, dass Eltern über die Zielsetzung und Intention eines SPF sowie alle Möglichkeiten der Förderung an Sonderschulen bzw. an allgemeinen Schulen im Rahmen sonderpädagogischer Förderung informiert werden.

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind keine Fälle bekannt, in denen die gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit der Schulwahl gezielt verletzt wurden.

Zu Frage 7 (Abschnitt Teilstudie 2):

- *Wie viele Personen (Vollzeitäquivalente) sind in den Bildungsdirektionen mit der Bearbeitung der SPF-Verfahren befasst?*

Die Anzahl der Personen (in Vollzeitäquivalenten - VZÄ), die laut Rückmeldung der Bildungsdirektionen in den Bildungsdirektionen mit der Bearbeitung der SPF-Verfahren befasst sind, ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Bildungsdirektion	Befasste Personen (VZÄ)
Burgenland	3,50
Kärnten	15,00
Niederösterreich	26,50
Oberösterreich	16,20
Salzburg	18,85
Steiermark	12,85
Tirol	4,50
Vorarlberg	1,45
Wien	50,10

➤ **Teilstudie 3**

Zu Frage 1 (Abschnitt Teilstudie 3):

- *Im Rahmen der Tätigkeiten des Bundeszentrums für Inklusive Bildung und Sonderpädagogik an der PH OÖ (BZIB) wurde ein Verfahren zur Vereinheitlichung des Verfahrens mit den Modellregionen erarbeitet.*
 - a. Werden diese Vorschläge weiterhin beachtet? (SVG und SAV)*
 - b. Welches Bundeszentrum (NCoC) übernimmt die Agenden des BZIB?*
 - i. Wenn keines: Warum wurde auf diese Kompetenz verzichtet?*
 - ii. Ist beabsichtigt ein solches wieder zu installieren?*

Da im Jahr 2019 die Aufgaben des BZIB abgeschlossen waren, wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich akkordiert, das BZIB nicht weiter zu verlängern.

In der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des SPF-Verfahrens werden auch Inklusionsforscherinnen und Inklusionsforscher vertreten sein, und auch die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Auftrag gegebenen Arbeiten sowie internationale Forschungserkenntnisse werden berücksichtigt. Das schließt auch Forschungsarbeiten zum „Schulischen Vereinbarungsgespräch“ sowie dem „Standardisierten Abklärungsverfahren“ mit ein.

Wien, 20. Februar 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

